



## FAQ zum „neuen“ ElektroG

„Gesetz zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten“ (seit 24. Oktober 2015 in Kraft, letzte Änderung zum 15. August 2018)

Der Händlerbund beantwortet in diesem FAQ häufig gestellte Fragen unserer Mitglieder zum „neuen“ Elektroggesetz.

### 1. Wann gelte ich eigentlich als Hersteller?

Hersteller im Sinne des ElektroG ist, wer sowohl per Fernabsatz als auch im stationären Handel gewerbsmäßig:

- a. Elektro- und Elektronikgeräte **unter seinem Namen oder seiner Marke herstellt** und innerhalb Deutschlands anbietet oder konzipieren oder **herstellen lässt und sie unter seinem Namen oder seiner Marke** in Deutschland anbietet (§ 3 Nr. 9 a) aa) und bb) ElektroG);
- b. Elektro- und Elektronikgeräte **anderer Hersteller unter seinem eigenen Namen oder seiner Marke** in Deutschland anbietet oder gewerbsmäßig weiterverkauft, wobei der Anbieter oder Weiterverkäufer nicht als Hersteller anzusehen ist, wenn der Name oder die Marke des Herstellers gemäß § 3 Nr. 9 a) ElektroG auf dem Gerät erscheint (§ 3 Nr. 9 b) ElektroG);
- c. Elektro- und Elektronikgeräte, die nicht aus Deutschland stammen, **erstmalig auf dem deutschen Markt anbietet** (§ 3 Nr. 9 c) ElektroG);
- d. Elektro- und Elektronikgeräte unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln direkt **Endnutzern anbietet und nicht in Deutschland niedergelassen ist** (§ 3 Nr. 9 d) ElektroG);
- e. Einem Hersteller nach dem ElektroG ist derjenige gleichgestellt, der schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) **Geräte nicht oder nicht ordnungsgemäß registrierter Hersteller** oder von Herstellern, deren Bevollmächtigte (§ 3 Nr. 10 ElektroG) nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert sind, **zum Verkauf anbietet** (§ 3 Nr. 9 d) Halbsatz 2 ElektroG) = Quasi-Hersteller).

**Beachte:** Als Hersteller gilt nach neuem Recht nunmehr auch jeder, der Elektro- oder Elektronikgeräte erstmals aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem Drittland stammende Elektro- oder Elektronikgeräte auf dem Markt im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbietet. Übersetzt heißt dies, dass jeder als Hersteller gilt, der beispielsweise ein bei einem ausländischen Großhändler erworbenes Produkt erstmals in Deutschland verkaufen will.

### 2. Gelte ich als Hersteller, wenn ich zu Werbezwecken z. B. auf USB-Sticks meinen Markennamen aufdrucken lasse?

Der Werbemittellieferant gilt nicht als Hersteller, wenn er die Elektro- und Elektronikgeräte zwar selbst herstellt, diese aber mit der Marke des Kunden versieht oder die Elektro- und Elektronikgeräte ausschließlich für den Kunden konzipiert oder herstellt. In diesen Fällen ist der Besteller, der seine Werbe-



mittel in Deutschland bestellt, selbst der Hersteller, § 3 Abs. Nr. 9 a) ElektroG.

Denn für die Registrierungspflicht reicht das Inverkehrbringen aus, was die erstmalige Bereitstellung auf dem Markt meint. Unter Bereitstellung auf dem Markt selbst ist auch die **unentgeltliche Abgabe zum Verbrauch oder zur Verwendung** gemeint, sodass auch das Verschenken von Werbemitteln darunter fällt.

### 3. Wann bin ich Vertreiber?

Vertreiber ist jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die Elektro- oder Elektronikgeräte anbietet oder auf dem Markt bereitstellt (§ 3 Nr. 11 ElektroG). Jedoch sind nur Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 Quadratmetern rücknahmepflichtig.

**Beachte:** Als Vertreiber gilt der Händler nur dann, wenn er bereits vom Hersteller registrierte Geräte anbietet, andernfalls ist er selbst als Hersteller mit allen Rechten und Pflichten nach dem ElektroG zu behandeln.

### 4. Unter welchen Voraussetzungen bin ich bei der Stiftung ear registrierungspflichtig?

Meine Registrierungspflicht hängt von zwei wesentlichen Faktoren ab:

- a. Meine angebotenen Geräte fallen unter das ElektroG.
- b. Ich gelte als Hersteller im Sinne des ElektroG (siehe dazu Frage 1).

Zu 4a) Unter das Elektroggesetz fallen nach der finalen Änderung zum 15. August 2018 alle elektrischen und elektronischen Geräte in den Anwendungsbereich des ElektroG, wenn sie nicht explizit durch eine gesetzliche Ausnahme nach § 2 Abs. 2 erfasst sind. Daneben bestehen seit diesem Zeitpunkt anstelle der ursprüngliche 10 Kategorien nun 6 Kategorien mit einem offenen Anwendungsbereich (Open Scope).

Eine Übersicht über die Zuordnung der Geräteart in die entsprechende Kategorie bietet die aktuelle Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 ElektroG.

### 5. Wo kann ich bei der Stiftung ear bereits registrierte Hersteller einsehen?

Ob und inwieweit ein Hersteller seiner Registrierungspflicht bei der Stiftung ear nachgekommen ist, können Sie unter folgendem Link selbst recherchieren: <https://www.ear-system.de/ear-verzeichnis/hersteller>

### 6. Welche Informationen sind zur Registrierung bei der Stiftung ear notwendig?

Zunächst ist ein Antragsteller-Account bei der Stiftung ear anzulegen.



Die weiteren notwendigen Angaben sind in Anlage 2 zu § 6 Absatz 1 ElektroG festgelegt:

### **Anlage 2 (zu § 6 Absatz 1) Angaben bei der Registrierung**

Bei der Registrierung zu machende Angaben:

1. Name und Anschrift der Herstellers oder des gemäß §8 genannten Bevollmächtigten (Postleitzahl und Ort, Straße und Hausnummer, Land, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse sowie Angabe einer vertretungsberechtigten Person), im Fall eines Bevollmächtigten auch den Namen und die Kontaktdaten der Herstellers, der vertreten wird
2. nationale Kennnummer der Herstellers, einschließlich der europäischen oder nationalen Steuer- nummer der Herstellers
3. Kategorie der Elektro- oder Elektronikgerätes nach Anlage 1
4. Art des Elektro- oder Elektronikgerätes (Gerät zur Nutzung in privaten Haushalten oder zur Nut- zung in anderen als privaten Haushalten)
5. Marke und Geräteart des Elektro- oder Elektronikgerätes
6. für den Nachweis nach § 7 Angaben darüber, ob der Hersteller seine Verpflichtungen durch eine individuelle Garantie oder ein kollektives System erfüllt, einschließlich informationen über Sicher- heitsleistungen
7. verwendete Verkaufsmethode (z. B. Fernabsatz, Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nummer 9)
8. Erklärung, dass die ANgaben der Wahrheit entsprechen

Quelle: [http://www.elektrogesetz.de/elektrog2/#elektrog2\\_anh2](http://www.elektrogesetz.de/elektrog2/#elektrog2_anh2), (zuletzt aufgerufen am 16.12.2016)

Neben Angaben zur Marke und Geräteart ist es möglich, Unterlagen wie Bild- und Prospektmaterial zu den Geräten hochzuladen.

## **7. Sind Bauteile bei der Stiftung ear registrierungspflichtig bzw. unterfal- len Sie überhaupt dem ElektroG?**

Zur Beantwortung dieser Frage kommt es darauf an, ob es sich tatsächlich um ein eigenständiges Gerät oder lediglich um ein unselbständiges Bauteil handelt. Dies richtet sich danach, ob dem Bauteil eine eigenständige Funktion zukommt oder ob das Bauteil nur zur Weiterverarbeitung oder zum festen Einbau in ein anderes Produkt bestimmt ist. Dann gilt es als unselbständiges Bauteil und unterfällt nicht dem ElektroG.

Weiterhin ist es ein Indiz für ein Elektro- oder Elektronikgerät, wenn die einzelnen Komponenten auch im Einzelhandel angeboten werden und es einem Laien möglich ist, die Komponente selbstständig aus- zutauschen bzw. einzubauen.

In Zweifelsfällen kann durch einen Feststellungsantrag bei der stiftung ear geklärt werden, ob das je- weilige Gerät dem ElektroG unterfällt.

## 8. Sind gebrauchte Artikel nach Reinigung und einer eventuell stattgefundenen Reparatur registrierungspflichtig?

Werden gebrauchte Geräte repariert und aufgearbeitet, also mithin in ihren eigentlichen Zustand zurückgeführt, werden diese nicht erstmalig bereitgestellt und damit auch nicht in den Verkehr gebracht. Folglich ist für diese Geräte keine Registrierung notwendig.

Das gilt allerdings nur, wenn der ursprüngliche Hersteller diesen auch bei der Stiftung ear registriert hat.

## 9. Benötige ich einen Bevollmächtigten beim Versand von Elektro- und Elektronikgeräte an Endkunden innerhalb der EU?

Bei einem innergemeinschaftlichen Versand (z. B. Lieferung von Deutschland nach Österreich) wird der Online-Händler im dem Land, in das er an einen Endnutzer versendet und in dem er selber nicht niedergelassen ist, als Hersteller angesehen.

Das löst grundsätzlich eine entsprechende Registrierungspflicht bei den jeweiligen nationalen Behörden aus, vgl. Artikel 3 der WEEE-Richtlinie (2012/19/EU).

Doch hier gibt es zumindest eine Erleichterung für den Online-Händler. Bei der Registrierung darf auf die **Benennung eines Bevollmächtigten**<sup>1</sup> zurückgegriffen werden.

**Beachte:** Die Pflicht zur Benennung eines Bevollmächtigten besteht bereits **bevor in dem jeweiligen Land überhaupt Geräte angeboten werden**, § 8 Abs. 5 ElektroG.

Für die Registrierungspflicht / Benennung eines Bevollmächtigten ist unbeachtlich, ob später tatsächlich an einem Endkunden in dem Land verkauft wird. Das alleinige Anbieten des Elektro- oder Elektronikgeräts genügt.

## 10. Muss ich auf meine Rücknahmepflicht im Online-Shop hinweisen?

### a. Rücknahmepflicht

Zur Klarstellung, welche Rücknahmepflicht gemeint ist, soll zunächst auf die zwei verschiedenen Rücknahmekonstellationen hingewiesen werden, die Sie als Vertreiber oder auch Hersteller betreffen können.

Die sog. 1:1-Rücknahmepflicht sowie die 0:1-Rücknahmepflicht.

Dazu näher in unserem [Hinweisblatt zum Handel mit Elektro- und Elektronikgeräten](#) dort (6. Rücknahmepflichten).

---

<sup>1</sup> eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die ein Hersteller beauftragt hat, im eigenen Namen sämtliche Aufgaben wahrzunehmen, um die Herstellerpflichten zu erfüllen



## b. Hinweis auf die Rücknahmepflicht

Grundsätzlich haben ausschließlich Hersteller<sup>2</sup> und rücknahmepflichtige Vertreiber<sup>3</sup> gegenüber privaten Haushalten Informationspflichten - die Rücknahmepflicht von Elektro-Altgeräten betreffend - zu erfüllen (§ 18 Abs. 2 ElektroG).

Im Online-Shop ist dafür eine separate Schaltfläche mit der Bezeichnung „Hinweise zur Elektroaltgeräteentsorgung“ oder sinngleich einzurichten, über die der entsprechende Hinweistext zentral aufrufbar sein muss.

Sofern es technisch nicht möglich ist, eine zentral abrufbare Schaltfläche einzurichten (wie z.B. bei eBay oder ähnlichen Plattformen), ist der Hinweistext mit in die Artikelbeschreibungen einzufügen.

**Zusätzlich** ist nach Aussage des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) der entsprechende Hinweistext der Warensendung **schriftlich** beizufügen.

## 11. Ich bin weder Hersteller noch verfüge ich über eine Lagerfläche von mind. 400 m<sup>2</sup>. Muss ich trotzdem Änderungen im Shop vornehmen?

**Nein.** Soweit Sie als Vertreiber nicht rücknahmepflichtig sind und auch nicht als Hersteller gelten, treffen Sie keine eigenen Informationspflichten. Eine Informationspflicht, dass keine Rücknahmepflicht besteht, gibt es nicht.

## 12. Wir haben keine eigene WEEE-Registrierungsnummer. Müssen wir die des Herstellers im Shop angeben?

Grundsätzlich ist jeder Hersteller verpflichtet, sich bei der Stiftung EAR registrieren zu lassen. Anschließend erhält dieser eine WEEE-Registrierungsnummer, welche beim Angebot und auf den Rechnungen anzugeben ist.

**Hinweis:** Im Online-Shop ist die WEEE-Nummer zudem im Impressum auszuweisen.

Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten ohne eigene WEEE-Registrierungsnummer (= Händler, die bereits Waren registrierter Hersteller anbieten) müssen nichts angeben, auch nicht die WEEE-Nummer ihres Lieferanten/Herstellers.

## 13. Fallen auch Kabel unter das ElektroG?

Seit 01. Mai 2019 werden auch sog. „passive Endgeräte“ als Elektro- und Elektronikgeräte verstanden und von dem Anwendungsbereich des ElektroG erfasst.

Bei „passiven“ Endgeräte handelt es sich um Elektro- und Elektronikgeräte, die Ströme lediglich durchleiten. Betroffen sind allerdings nur „passive“ Endgeräte, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind.

---

<sup>2</sup> ist grundsätzlich rücknahmepflichtig

<sup>3</sup> Vertreiber ist nur dann rücknahmepflichtig, wenn er eine Lager- und Versandflächen allein für Elektro- und Elektronikartikel von mindestens 400 m<sup>2</sup> nutzt

Nach dieser Definition fallen auch konfektionierte Kabel, wie z.B. HDMI-Kabel unter den Anwendungsbereich des ElektroG.

**Hinweis:** Kabel als Meterware gelten hingegen als Bauteil und sind somit weiterhin vom Anwendungsbereich des ElektroG ausgeschlossen.

Beachten Sie, dass ebenso Kabel und Leitungen mit eigener Funktionalität, die als eigenständige Produkte in den Verkehr gebracht werden, als Elektro- und Elektronikgeräte in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen. Eine eigene Funktionalität liegt vor, wenn Kabel und Leitungen z. B. Daten bzw. Übertragungsprotokolle selbst erstellen oder anderweitige Veränderungen des „durchgeleiteten Stroms“ bewirken, also auf Energie- oder Informationsfluss zwischen Eingangs- und Ausgangsseite aktiv einwirken, wie z. B. verstärkend und überwachend.“

Dies sind beispielweise Verstärkerkabel, Kabel mit Überspannungsüberwachung oder auch Verlängerungskabel mit Stecker und Steckdosenleiste mit Funktionsanzeigen.

## 14. Sind E-Bikes vom Anwendungsbereich des ElektroG umfasst?

Grundsätzlich sind Verkehrsmittel zur Personen- und Güterbeförderung (z.B. Fahrräder und PKWs) vom Anwendungsbereich des Elektrogesetzes ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht für elektrische Zweiradfahrzeuge, für die eine Typengenehmigung nicht erforderlich ist, vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 7 ElektroG.

Ob unter der eingangs beschriebenen Ausnahme auch E-Bikes umfasst sind, ist (noch) nicht eindeutig geklärt. Gegenwärtig definiert die aktuelle Kommentierung des Elektrogesetzes Elektrofahrräder mit tretunabhängigem Zusatzbetrieb (E-Bikes) unter den Ausschluss des Anwendungsbereiches des Elektrogesetzes.

Aus diesem Grund vertreten wir die Auffassung, dass E-Bikes nicht unter den Anwendungsbereich des ElektroG fallen und somit nicht zu registrieren sind. Entsprechende Informationen finden sich auch auf der Webseite der Stiftung ear unter <https://www.stiftung-ear.de/de/herstellervollmaechtigte/anwendungsbereich/abgrenzungsbeispiele>.

## 15. Müssen Ersatzteile für Fahrzeuge registriert werden?

Ob Ersatzteile für Verkehrsmittel der Registrierungspflicht nach dem ElektroG unterliegen, wird je nach Konstellation unterschiedlich beurteilt.

**Variante 1:** Sollte eine funktionale Einheit mit dem Fahrzeug vorliegen, so muss keine Registrierung vorgenommen werden. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn das jeweilige Ersatzteil für die Nutzung des Verkehrsmittels erforderlich ist.

**Variante 2:** Soweit das Produkt nicht notwendig für die Nutzung des Verkehrsmittels ist, so kommt es darauf an, ob dieses Zubehörteil derart fest verbaut ist, dass ein Ausbau nur mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre. Auch in diesem Fall ist eine Registrierung nicht erforderlich.



**Variante 3:** Ist das Zubehörteil jedoch

- nicht in ein Verkehrsmittel eingebaut
- nur zur vorübergehenden Verwendung angebracht
- universell in verschiedenen Verkehrsmitteln einsetzbar
- momentan angebracht und kann jederzeit demontiert werden

so gilt das ElektroG und eine Registrierung muss vorgenommen werden.

Weitere Informationen zum Thema „neues“ ElektroG finden Sie im [Hinweisblatt zum Handel mit Elektro- und Elektronikgeräten](#).